

Land-Use-Planning

Die Seveso-II-Richtlinie und die Bauleitplanung

Die im Dezember 1996 neu gefasste Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-Richtlinie) dient der Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Diese mit der Störfallverordnung (12. BImSchV) vom April 2000 in deutsches Recht umgesetzte Richtlinie regelt insbesondere die Pflichten von Betreibern besonders gefahrenrelevanter Industrieanlagen. Der Vollzug dieser Verordnung erfolgt durch die Bezirksregierungen.

Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie („Land-Use-Planning“), der in der Seveso-I-Richtlinie noch nicht enthalten war, nimmt über ein Abstandsgebot zwischen einer Störfallanlage und verschiedenen Umgebungsnutzungen wie Wohnbebauung oder öffentlich genutzten Gebäuden auf Verfahren der Bauleitplanung Einfluss. Er enthält damit spezifische Anforderungen im Rahmen der allgemeinen Planungsziele.

So ist hier festgelegt, dass in der "... Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung und/ oder anderen einschlägigen Politiken sowie den Verfahren für die Durchführung dieser Politiken langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt ... damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt."

Diese Vorgaben sind sowohl bei der Errichtung bzw. Änderung von Störfallbetrieben/ Betriebsbereichen als auch bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe zu berücksichtigen.

Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung, z. B. der Erstellung bzw. Änderung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen eine Nachbarschaftssituation zu Störfallbetrieben und ggf. die Einhaltung eines angemessenen Abstands zu prüfen ist. Allerdings gilt das Gebot eines angemessenen Abstands nur für neue Vorhaben (neue Standorte, Änderungen oder neue Entwicklungen in der Nähe); Artikel 12 kann nicht rückwirkend angewandt werden (bestehende Nachbarschaften haben Bestandsschutz).

Die nationale Umsetzung des Artikels 12 der Seveso-II-Richtlinie ist mit der Änderung des § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Oktober 1998 erfolgt. Als Beurteilungshilfe hat die Störfall-Kommission/ Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit den Leitfaden SFK/TAA-GS-1 (Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des §50 BImSchG) herausgegeben. Der Leitfaden definiert Achtungsabstände, die Planungszonen darstellen. Die Achtungsgrenzen basieren auf Konventionen und berücksichtigen nicht transportbedingte Risiken, „Nicht-Störfallstoffe“, Worst-Case-Störfälle für die Katastrophenschutzplanung und zukünftige Entwicklungen. Die Achtungsgrenzen

basieren auf den so. „Dennoch-Störfällen“. Unterschieden wird im Leitfaden die Bauleitplanung mit Detailkenntnissen und die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse.

Der Leitfaden definiert für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse Achtungsabstände. Diese sind, in Abhängigkeit der verwendeten Stoffe (Leitstoffe), in 4 Klassen (I = 200 Meter bis IV = 1500 Meter) eingeteilt. Weiterhin wird eine Empfehlung für das Vorgehen bei der Bauleitplanung mit Detailkenntnissen gegeben.

Im Folgenden werden die Arbeitsschritte und das Verfahren, mit Hinweisen/Ergänzungen der Bezirksregierung Düsseldorf, dargestellt:

- I. Planung eines Gebietes, in dem grundsätzlich auch Anlagen zulässig sein sollen, die der Störfallverordnung unterliegen (Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse)
 1. Ermittlung der schutzbedürftigen Gebiete in einem Abstand von 1500 Meter zum geplanten Gebiet, in denen auch Störfallanlagen zulässig sein sollen
 2. Darstellung der Abstände der einzelnen schutzbedürftigen Gebiete zum geplanten Industriegebiet und ggf. Konfliktbeschreibung
 3. Konfliktlösung durch Zonierung und Ausschluss von Anlagen der entsprechenden Achtungsabstände oder zusätzliche technische Maßnahmen

- II. Planung eines neuen schutzbedürftigen Gebietes i.S. des § 50 BImSchG (Bauleitplanung mit Detailkenntnissen)
 1. Ermittlung der Betriebsbereiche innerhalb eines Abstandes von 1500 Meter um das geplante schutzbedürftigen Gebiet i.S. des § 50 BImSchG
 - *Informationen zu Betriebsbereichen (Lage, Größe, verwendete Stoffe, Einstufung in Abstandsklasse (Achtungsabstand) gem. Leitfaden SFK/TAA-GS-1 erfolgt durch die Bezirksregierung Düsseldorf*
 2. Darstellung der Abstände der Betriebsbereiche zum geplanten schutzbedürftigen Gebiet
 3. Ist der ermittelte reale Abstand (gemessen von der Betriebsbereichsgrenze) größer/gleich dem Achtungsabstand, entsteht keine Konfliktsituation.
Ist der ermittelte reale Abstand kleiner dem Achtungsabstand, bestehen Anhaltspunkte, dass hier ein entsprechender Konflikt entsteht. Es ist eine Einzelfallbetrachtung (Berechnung des erforderlichen Sicherheitsabstandes gem. Nr. 4 des Leitfadens SFK/TAA-GS-1) notwendig.
 - wird nicht durch die Bezirksregierung geleistet; BR steht aber beratend zur Verfügung
 4. Ist der durch Einzelfallbetrachtung ermittelte Abstand größer/gleich dem realen Abstand, ist nicht von einer Konfliktsituation auszugehen

Ist der durch Einzelfallbetrachtung ermittelte Abstand aber kleiner, so entsteht eine Konfliktsituation, die zu lösen ist.

- III. Vorhabenbezogene Planung eines Gebietes, in dem eine konkrete Störfallanlage errichtet werden soll (Bauleitplanung mit Detailkenntnissen)
1. Ermittlung der schutzbedürftigen Gebiete in einem Abstand von 1500 Meter zum geplanten Gebiet, in denen auch Störfallanlagen zulässig sein sollen
 2. Darstellung der Abstände der einzelnen schutzbedürftigen Gebiete zum geplanten Industriegebiet und ggf. Konfliktbeschreibung
 3. Ermittlung der Abstandsklasse (Achtungsabstand), der der geplante Betriebsbereich zuzuordnen ist
 4. Ist der ermittelte reale Abstand größer/gleich dem Achtungsabstand, besteht keine Konfliktsituation.
Ist der ermittelte reale Abstand kleiner dem Achtungsabstand, bestehen Anhaltspunkte, dass hier ein entsprechender Konflikt entsteht. Es ist eine Einzelfallbetrachtung (Berechnung des erforderlichen Achtungsabstand gem. Nr. 4 des Leitfadens SFK/TAA-GS-1) notwendig.
→ wird nicht durch die Bezirksregierung geleistet; BR steht aber beratend zur Verfügung
 5. Ist der durch Einzelfallbetrachtung ermittelte Abstand größer/gleich dem realen Abstand, ist nicht von einer Konfliktsituation auszugehen
Ist der durch Einzelfallbetrachtung ermittelte Abstand aber kleiner, so entsteht eine Konfliktsituation, die zu lösen ist.

Hinweis:

Sonstige, allgemeine Immissionsschutzbelange können größere Abstände erfordern.

Weitergehende Infos

1. Leitlinien für die Flächennutzungsplanung im Rahmen von Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie 96/82/EG, geändert durch Richtlinie 2003/105/EG; September 2006
(Download unter: http://mahbsrv.jrc.it/downloads-pdf/landuseplanning_guidance_DE.pdf)
2. Leitfaden SFK/TAA-GS-1 Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des §50 BImSchG, Oktober 2005
(Download unter: http://www.kas-bmu.de/publikationen/sfk_pub.htm)
3. Kurzfassung zum Leitfaden SFK/TAA-GS-1
(Download unter: http://www.kas-bmu.de/publikationen/sfk_pub.htm)